

ANDREA ENRIA
Vorsitzender des
Aufsichtsgremiums

Frankfurt am Main, 30. September 2020

Änderungen der Anhänge des ÖFFENTLICHEN LEITFADENS zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital

Am 6. Juni 2016 veröffentlichte die EZB das Verfahren, das bei der Prüfung der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital angewendet wird.

Die Verordnung (EU) 2019/876 trat am 27. Juni 2019 in Kraft. Mit ihr wurden mehrere Bestimmungen hinsichtlich der Bedingungen geändert, die Kapitalinstrumente erfüllen müssen, um gemäß Artikel 52 bzw. Artikel 63 der Verordnung (EU) 575/2013 als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals berücksichtigt werden zu können. Die in dem öffentlichen Leitfaden für die Hauptmerkmale der Instrumente und die Selbstbeurteilung enthaltenen Muster müssen aktualisiert werden, damit sich darin auch diese neu eingeführten Eignungskriterien wiederfinden. Zur besseren Übersicht sind die Änderungen fett hervorgehoben.

Die Institute werden gebeten, für Neuemissionen von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals die aktualisierten Muster zu verwenden.

Im Übrigen bleibt der öffentliche Leitfaden unverändert.

Mit freundlichen

Grüßen

[*Unterschrift*]

Andrea ENRIA

ANHANG I:

HAUPTMERKMALE DES INSTRUMENTS¹

Die Angaben zu den nachfolgenden Merkmalen sind verpflichtend. Dabei müssen die Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente beachtet werden.²

Merkmale	1. Relevante Informationen
(1) Emittent	
(2) Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	
(3) Mögliche Emissionsformate (z. B. Reg S, SEC Rule 144a)	
(4) Für das Instrument geltendes Recht	
(5) Notierung(en)	

¹ Dieser Anhang enthält nützliche Hinweise zum Ausfüllen des in Anhang II der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) enthaltenen Musters.

² Dies ist ein einheitliches Muster, das in Bezug auf die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals auszufüllen ist. Je nach Instrumententyp sind einige der Merkmale unter Umständen nicht zutreffend.

(6) Emittentenrating (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt der Emission (anzugeben sind die Ratingstufen unter dem Senior unsecured rating des Emittenten)	
(7) Währung	
(8) Umfang der Emission	
(9) Nennwert des Instruments	
(10) Mindeststückelung und Schrittweite (sofern relevant)	
(11) Ausgabedatum	
(12) Erfüllungstag	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
(13) Instrumententyp (zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital)	
(14) Anrechenbar auf Einzelbasis/teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis oder einer beliebigen Kombination. Hier sind die entsprechenden Unternehmen/Untergruppen/Gruppen anzugeben.	
(15) In den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln erfasster Betrag auf allen Anrechnungsstufen gemäß Erstem Teil Titel II CRR, unter Angabe des verbundenen Agios.	

<p>(16) Rechnungslegungsklassifikation (Eigenkapital-/Schuld-/zusammengesetztes Instrument). Bei einem zusammengesetzten Instrument ist zwischen der Eigenkapital- und der Schuldkomponente zu unterscheiden.</p>	
<p>(17) Anwendbare steuerliche Behandlung (steuerlich abzugsfähig oder nicht/Quellensteuer bei Dividenden-/Kuponzahlung). Steuerliche Behandlung bei eingebetteten Derivaten (sofern anwendbar).</p>	
<p>(18) Unbefristet oder mit Fälligkeitstermin</p>	
<p>(19) Fälligkeitstermin bei befristeten Instrumenten</p>	
<p>(20) Kündigungsoption (sofern anwendbar; liegt eine Kündigungsoption, deren Ausübung im Ermessen des Emittenten liegt und die einer aufsichtlichen Genehmigung unterliegt, vor?)</p>	
<p>(21) Für die Kündigungsoption des Emittenten sind der früheste Kündigungstermin und die nachfolgenden Kündigungstermine (sofern anwendbar) anzugeben</p>	

<p>(22) Weitere Rückzahlungsoptionen des Emittenten (sofern relevant) – sofern es neben der oben erwähnten Kündigungsoption des Emittenten weitere Kündigungs-/Rückzahlungs-/Rückkaufoptionen gibt, z. B. Kündigung aufgrund von Veränderungen aufsichtsrechtlicher (regulatory call) oder steuerlicher (tax call) Rahmenbedingungen, Rückkäufe oder Market-Making.</p>	
<p><i>Kupons</i></p>	
<p>(23) Kuponzahlungen (feste, regelmäßig neu festgesetzte, variable oder sonstige Zahlung)</p>	
<p>(24) Anfänglicher Kupon, anfänglicher Kupon-Spread und verbundener Reset-Index</p>	
<p>(25) Bestätigung, dass keine Kostenanstiegsklausel oder andere Tilgungsanreize bestehen. Gegebenenfalls ist gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c des RTS zu Eigenmitteln mithilfe von Berechnungen nachzuweisen, dass solche Anreize nicht bestehen.</p>	
<p>(26) Bestätigung, dass bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals kein Dividenden-/Kupon-Stopp- oder Push-Mechanismus oder ein alternativer Kupon-Abwicklungsmechanismus besteht (vgl. Artikel 53 CRR für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals).</p>	

<p>(27) Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ist anzugeben, ob die Kuponzahlungen gänzlich diskretionär sind.</p>	
<p>(28) Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ist anzugeben, ob eine Kupon-Annullierung kumulativ ist.</p>	
<p>(29) Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ist zu bestätigen, dass Kuponzahlungen nur aus verfügbaren ausschüttungsfähigen Posten erfolgen (Bezugnahme auf die Definition ausschüttungsfähiger Posten in Artikel 4 Absatz 128 CRR).</p>	
<p>(30) Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sind jegliche weiteren Einzelheiten zur Berechnung ausschüttungsfähiger Posten (instituts- oder landesspezifisch, z. B. Behandlung des Agios) anzugeben.</p>	
<p>Auslöser</p>	
<p>(30a) Auslöser (Wert)</p>	

<p>(30b) Wurden die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von einem in einem Drittland niedergelassenen Tochterunternehmen ausgegeben und wird der Auslöser gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Drittlandes berechnet, ist ein von einer unabhängigen und anerkannten Anwaltskanzlei erstelltes Rechtsgutachten vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes und die für das Instrument geltenden Vertragsbedingungen mindestens den in Artikel 54 der CRR dargelegten Anforderungen entsprechen.</p>	
<p><i>Umwandlung</i></p>	
<p>(31) Wandelbar (ja/nein)</p>	
<p>(32) Falls wandelbar: Auslöser für die Umwandlung (Einzelbasis/teilkonsolidiert/konsolidiert) und Angaben, ob die CRR vollständig umgesetzt ist oder Übergangsbestimmungen angewandt werden.</p>	
<p>(33) Falls wandelbar: Umwandlungsquote oder -spanne (siehe Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c CRR für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals)</p>	

(34) Falls wandelbar: Umwandlung obligatorisch oder fakultativ; bei fakultativer Umwandlung Angabe, wer die Umwandlungsoption besitzt (Emittent oder Anleger).	
(35) Falls wandelbar: Typ des Instruments, in welches umgewandelt wird.	
(36) Falls wandelbar: Emittent des Instruments, in welches umgewandelt wird.	
(37) Falls wandelbar: Angabe, ob es Bestimmungen in Bezug auf Vorkaufsrechte für bestehende Anteilseigner gibt.	
(38) Bestimmungen zur Berechnung des Umwandlungsbetrags, wenn Instrumente mit unterschiedlichen Auslösern ausgegeben wurden.	
<i>Herabschreibungsmerkmal</i>	
(39) Herabschreibungsmerkmal (ja/nein)	
(40) Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung (Einzelbasis/teilkonsolidiert/konsolidiert) und Angabe, ob die CRR vollständig umgesetzt ist oder Übergangsbestimmungen angewandt werden.	
(41) Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	

(42) Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung (Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der RTS zu Eigenmitteln)	
(43) Bestimmungen zur Berechnung des Herabschreibungsbetrags angeben, wenn Instrumente mit unterschiedlichen Auslösern ausgegeben wurden	
<i>Nachrangigkeit</i>	
(44) Stellung in der Nachranghierarchie bei Abwicklung (Beschreibung der wichtigsten Nachrangbestimmungen und Angabe des dem Instrument unmittelbar vorrangigen Instrumententyps)	
(45) Bestätigung, dass keine Klauseln zur Verbesserung der Vorrangigkeit bestehen (Garantien zur Verbesserung der Vorrangigkeit)	
(45a) Bestätigung, dass keine Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen in Bezug auf die Instrumente bestehen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit verringern würden	
<i>Sonstiges</i>	

<p>(46) Einzelheiten zu jeglichen Merkmalen des Kapitalinstruments, die neu oder ungewöhnlich sind oder sich von zuvor durch das Unternehmen ausgegebenen oder auf dem Markt weit verbreiteten Kapitalinstrumenten ähnlicher Art unterscheiden, und Begründung, warum diese die Eignung des betreffenden Instruments nicht beeinträchtigen. Querverweis auf den entsprechenden Teil des juristischen Gutachtens.</p>	
<p><i>ANLEGERBASIS</i></p>	
<p>(47) Angabe, ob das Kapitalinstrument im Rahmen einer Privatplatzierung, öffentlich an externe Anleger oder gruppenintern ausgegeben wird.</p>	
<p>(48) Falls extern: Anlegerstruktur zum Zeitpunkt der Emission, aufgeschlüsselt nach Anlegerkategorien (z. B. Hedgefonds, Banken, Vermögensverwalter, sonstige) und geografischen Regionen.</p>	
<p>(49) Falls extern gehalten: nach Möglichkeit Angabe der bedeutendsten gegenwärtigen Inhaber des Instruments</p>	
<p>(50) Falls gruppenintern gehalten: Angabe des Anlegers und Beschreibung der Finanzierung zum Erwerb des Kapitalinstruments</p>	

ANHANG II

SELBSTBEURTEILUNG DER EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN DURCH DAS UNTERNEHMEN

Das Unternehmen hat jedes Kapitalinstrument anhand der in den einschlägigen Bestimmungen der CRR und der RTS zu Eigenmitteln festgelegten Eigenmittelanforderungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fragen und Antworten der EBA und des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) zu überprüfen und zu beurteilen. Um zu belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt das Unternehmen alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung. Es fügt außerdem die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument und jegliche anderen relevanten Dokumente bei oder nimmt Bezug darauf und verweist auf die berücksichtigten anwendbaren Fragen und Antworten der EBA. Für diese Selbstbeurteilung sind die nachfolgend bereitgestellten Muster zu verwenden.

(i) INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS

Anforderungen nach Artikel 52 Absatz 1 CRR			
Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf die berücksichtigten Fragen und Antworten der EBA und die relevanten Abschnitte des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Selbstbeurteilung

Buchstabe a			
Buchstabe b			
Buchstabe c in Verbindung mit Artikeln 8 und 9 der RTS zu Eigenmitteln			
Buchstabe d			
Buchstabe e			
Buchstabe f			
Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 20 der RTS zu Eigenmitteln			
Buchstabe h			
Buchstabe i in Verbindung mit Artikeln 77 und 78 CRR			
Buchstabe j			

Buchstabe k			
Buchstabe l in Verbindung mit Artikel 53 CRR			
Buchstabe m			
Buchstabe n in Verbindung mit Artikel 54 CRR sowie Artikeln 21 und 22 der RTS zu Eigenmitteln (siehe nachstehende Tabelle)			
Buchstabe o in Verbindung mit Artikel 53 CRR und Artikel 23 der RTS zu Eigenmitteln			
(p)			
(q)			
(r)			

Artikel 54 CRR

Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf die berücksichtigten Fragen und Antworten der EBA und die relevanten Abschnitte des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Selbstbeurteilung
Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und ii			
Absatz 1 Buchstabe b			
Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i und ii			
Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i, ii und iii in Verbindung mit Artikel 21 der RTS zu Eigenmitteln			
(1) (e)			
Absatz 2			

Absatz 3			
Absatz 4 Buchstabe a und b in Verbindung mit Artikel 21 der RTS zu Eigenmitteln			
Absatz 5 Buchstabe a, b und c in Verbindung mit Artikel 22 der RTS zu Eigenmitteln			
Absatz 6			
Absatz 7			

(ii) INSTRUMENTE DES ERGÄNZUNGSKAPITALS

Artikel 63 CRR			
Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf berücksichtigte Fragen und Antworten der EBA	Selbstbeurteilung
Buchstabe a			
Buchstabe b			
Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 8 und 9 der RTS zu Eigenmitteln			
Buchstabe d			
Buchstabe e			

Buchstabe f			
Buchstabe g			
Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 20 der RTS zu Eigenmitteln			
Buchstabe i			
Buchstabe j			
Buchstabe k			
Buchstabe l			
Buchstabe m			
(n)			
(o)			
(p)			